



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/303-I/A/3a/87

Wien, 1987 07 22

II-1482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

541 IAB
1987 -07-28
zu 739/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 739/J betreffend Käseexportquoten, welche die Abgeordneten Haigermoser und Eigruber am 6. Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Käse aus der TNr. 04.03 des Zolltarifs scheint in der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 auf. Zur Erteilung der Bewilligung für Waren der Anlage A 2 ist gemäß § 6 lit b Außenhandelsgesetz 1984 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Meine Aufgabe als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestand ausschließlich in der Führung der Verhandlungen mit der EWG-Kommission zum Abschluß eines neuen Käseabkommens.